

re Rechtsanwälte

Dr. Miriam Vollmer

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht | Partner

Planung von Wärmenetzen – Die Bedeutung von Anschluss- und Benutzungszwang

Bundesverband Erneuerbare Energie - Berlin 25.11.2024



- Wir beraten von Berlin aus bundesweit hochspezialisiert rund um Energie und Umwelt
- Unsere Partner **Dr. Miriam Vollmer**, **Dr. Olaf Dilling**, **Dr. Christian Dümke** und **Dirk Buchsteiner** verfügen über jeweils mehr als 15 Jahre Erfahrung im Energie- und Umweltrecht
- Zu unseren Mandanten gehören Stadtwerke und andere Energieversorger, Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Immobilienwirtschaft, Länder, Städte und Gemeinden und Verbände
- Bei uns werden Mandate nicht vom sichtbaren Partner zu häufig wechselnden Berufsanfängern durchgereicht. Wir beraten persönlich
- Wir sind gefragte Sprecher sowohl in der Fort- und Weiterbildung wie auch in der akademischen Lehre
- Wir begleiten unsere Mandanten durch Verwaltungsverfahren und durch Prozesse. Wir sind stolz auf unsere breite Erfahrung auch in Berufungs- und Revisionsverfahren und vor BVerfG und den Europäischen Gerichten
- Auch wir können nicht versprechen, dass alles immer so läuft, wie Sie es sich wünschen. Aber wir versprechen, alles dafür zu tun.

- Spezialisiert auf Energie, Umwelt und Prozessführung
- Umfassende Vortrags- und Publikationstätigkeit
- Mitherausgeberin der NuR, der UWP, wissenschaftlicher Beirat des B.KWK und der EnergieRecht
- Seit 2018 Anwältin und Partnerin bei re|Rechtsanwälte PartGmbB
- Lehrbeauftragte der Universität Bielefeld für das Energierecht
- Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Mitglied des Fachanwaltsausschusses der RAK Berlin
- 2013 bis 2018 Partnerin bei Becker Büttner Held PartGmbB
- 2008 Promotion als Stipendiatin der DBU im Immissionsschutzrecht an der Uni Bielefeld
- 2006 bis 2013 Rechtsanwältin bei Becker Büttner Held PartGmbB
- Referendariat in Hannover, Berlin, Speyer und Bangkok
- Langjährige Mitarbeiterin der Universität Bielefeld und der Universität Hannover
- Studium in Bielefeld, Tallinn und Münster
- Jhg. 1975



Dr. Miriam
Vollmer



Der Anschluss- und Benutzungszwang

Der Anschluss- und Benutzungszwang

Gemeinden dürfen per Satzung zur Fernwärmenutzung verpflichten

Voraussetzung: Legitimer Zweck

Verhältnismäßigkeit des Anschluss- und Benutzungszwangs





Der Anschluss- und Benutzungszwang:

Legitimer Zweck

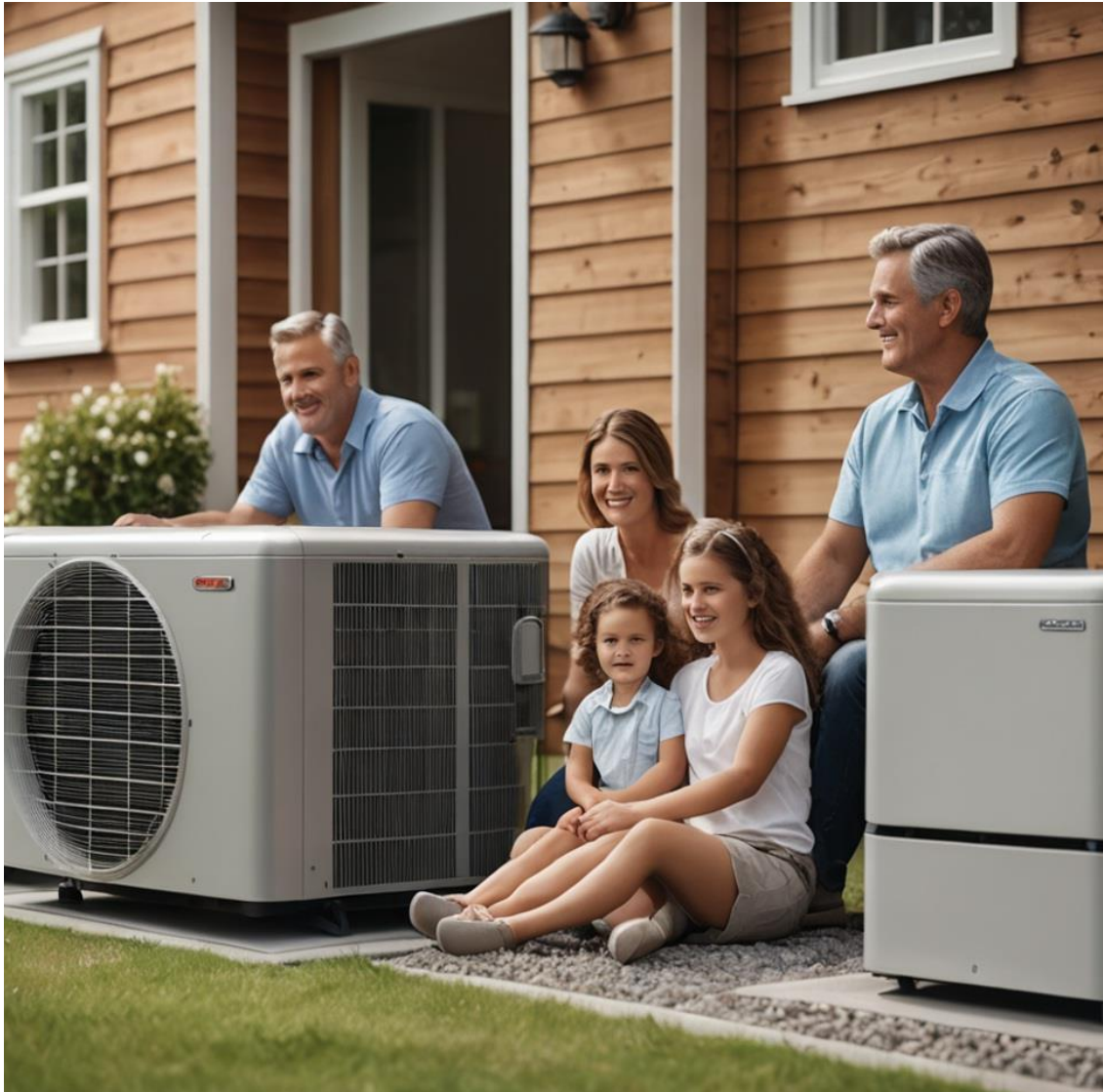
- Jeder staatliche Eingriff muss einem legitimen Zweck dienen
- Satzungen müssen einem Gemeinwohlzweck dienen
- Traditionell „Volksgesundheit“, v. a. wegen Schadstoffen und Verlässlichkeit
- Nicht: Individuelle Wirtschaftlichkeit des Versorgers



Der Anschluss- und Benutzungszwang: Legitimer Zweck

Nicht: Realisierung der Wärmeplanung wegen § 18
Abs. 2 S. 2 WPG

*„Aus der Einteilung in ein voraussichtliches
Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht,
eine bestimmte Wärmeversorgungsart tat-
sächlich zu nutzen oder bereitzustellen.“*



Geeignetheit:

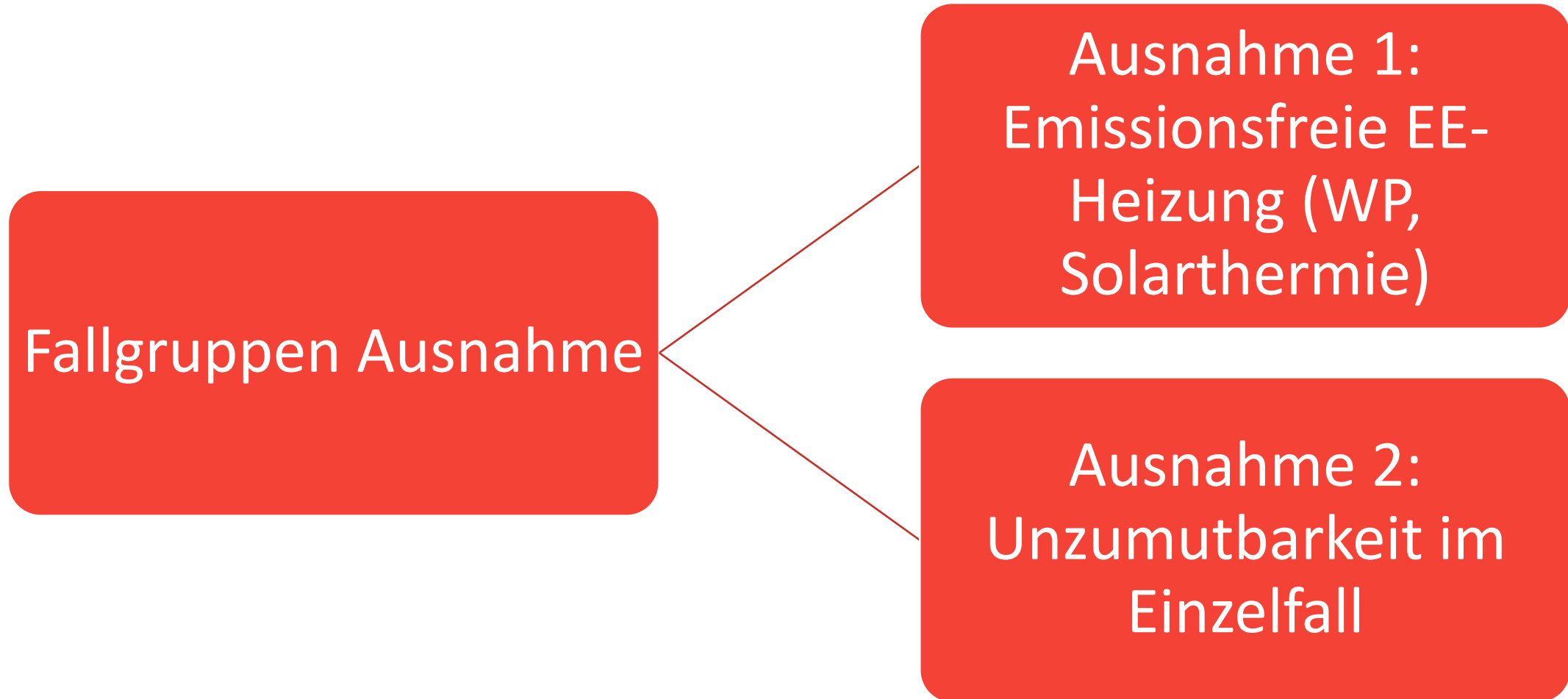
Bringt der AuBZ den Klimaschutz weiter?

- Fernwärme ist nicht klimafreundlicher als Wärmepumpen und Solarthermie
- Damit ist der AuBZ nicht geeignet, beim Anschluss von Gebäuden mit Wärmepumpe und Solarthermie Klimaschutz zu fördern
- Ausnahmen für diese Fälle sind geboten



Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten

Der Anschluss- und Benutzungszwang: Ausnahmen



Der Anschluss- und Benutzungszwang: Ausnahmen



Ausnahmen ergehen auf Antrag durch die Gemeinde

Es handelt sich um Verwaltungsakte

Sie können mit Auflagen wie Bedingungen, Befristungen verbunden werden, die ihrerseits rechtmäßig sein müssen. Es gilt auch für Auflagen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit





„Für die satzungsrechtliche Festlegung von Ausnahmen oder Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang bei öffentlichen Fernwärmeversorgungsanlagen nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ThürKO bedeutet dies, dass eine Gemeinde Befreiungsmöglichkeiten für die (auch nachträgliche) Deckung des Wärmebedarfs durch die (Teil-)Nutzung emissionsarmer (sic), regenerativer Energiequellen vorsehen muss, soweit dies dem Zweck des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht entgegensteht und es ihr wirtschaftlich zumutbar ist.“

(OVG Thüringen, Urt. v. 24.09.2007, 4 N 70/03)



„Die fehlende Befreiungsmöglichkeit vom Benutzungszwang zum Zwecke der Nutzung erneuerbaren Energien gleichgestellter Energiequellen ist schon nicht durch hinreichende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt und weder geeignet noch erforderlich und angemessen. **Denn die Deckung eines Bedarfs der Wärmeversorgung aus emissionsarmen oder emissionsfreien Energiequellen dient dem von der Beklagten verfolgten Zweck anstatt ihm entgegenzustehen.**“

(VG Freiburg, Urt. v. 16.06.2021 – 1 K 5140/18)



Dr. Miriam Vollmer
Rechtsanwältin | Partnerin

re|Rechtsanwaelte PartGmbB

Neue Promenade 5
10178 Berlin

Telefon: 030 403 643 62 - 0
Telefax: 030 403 643 62 - 3

vollmer@re-rechtsanwaelte.de
www.re-rechtsanwaelte.de

re|Vollmer Dilling Dümke Buchsteiner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB